OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606242/4/MK

Datum:
Linz, 26. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 25.09.2023, GZ: BHWL/923180012425/23, betreffend jeweils einer Übertretung des Führerscheingesetzes und der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 25.09.2023, GZ: BHWL/923180012425/23, wurde über A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), wegen einer näher bezeichneten Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafen in der Höhe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 7 Tagen verhängt.

I.2. Mit elektronischer Eingabe vom 02.10.2023 wurde von Herrn B__, ebenfalls […], Beschwerde gegen das obzitierte Straferkenntnis erhoben. Aus dem Schreiben ist kein Hinweis auf das persönliche Verhältnis des Einschreiters zum Bf zu entnehmen, insbesondere wurde nicht auf eine allfällig erteilte Vollmacht verwiesen.

I.3. Ein erstes Schreiben vom 23.10.2023, in dem um Übermittlung eines Vertretungsnachweises ersucht wurde, blieb ebenso unbeantwortet wie der formale Mängelbehebungsauftrag vom 27.02.2024, zugestellt am 01.03.2024.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und den durchgeführten Erhebungen.

Dem erkennenden Gericht sind der Bf sowie der Einschreiter ebenso wenig persönlich bekannt wie deren Verhältnis zueinander.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Im vorliegenden Fall könnte ein allfälliges Vollmachtsverhältnis des Einschreiters nur im Wege einer vermuteten Vollnacht gemäß § 10 Abs. 4 AVG begründet werden. Danach kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Weder der Bf noch der Einschreiter sind amtsbekannt, und selbst für den (zugegeben naheliegenden) Fall, dass es sich beim Einschreiter um den Vater des Bf handelt, kann nicht allein aus der Übermittlung eines Schreibens im eigenen Namen des Einschreiters auf ein entsprechendes Innenverhältnis geschlossen werden.

Das Anbringen vom 02.10.2023 ist daher infolge des nicht ausgewiesenen Vollmachtsverhältnisses mangelhaft.

III.2. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

III.3. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 27.02.2024 wurde der Bf zu Handen des Einschreiters die Behebung des Mangels ihres Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung dieses Mangels ihr Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Die Bf hat den aufgezeigten Mängel ihrer Beschwerde nicht behoben.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung, da eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger